

S 12 AY 1152/25 ER

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung
12.
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 12 AY 1152/25 ER
Datum
21.07.2025
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Bei der Berechnung der Geldleistungsbeträge für Asylbewerber sind nach der auch für sie einschlägigen Bestandsschutzregel ab dem 01.01.2025 die für das Vorjahr 2024 ermittelten Eurobeträge weiter anzuwenden, weil die für das Jahr 2025 fortgeschriebenen Eurobeträge niedriger sind als die für das Vorjahr 2024.
2. Die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 derzeit (d. h. am 21.07.2025) als „*Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz*“ veröffentlichten Beträge sind unrichtig und zu niedrig.
3. Die Asylbewerberleistungsbehörde haftet ggfs. dem durch sie geschädigten Menschen dafür, dass sie veranlasst, dass er nach dem Ende seiner Beschäftigung eine für ihn freiwillige, aber beitragspflichtige Anschlussversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beantragt, deren Durchführung für die ausgewählten Kranken- und Pflegekassen obligatorisch und vorhersehbar unwirtschaftlich ist, solange die täuschende Asylbewerberleistungsbehörde dem Asylbewerber ankündigungswidrig gar keine Geldleistungen für die hernach geschuldeten Versicherungsbeiträge gewährt und die beiden Kassen ihre Beitragsforderungen gegenüber dem mittellosen Flüchtling nicht vollstrecken können (vgl. Sozialgericht Karlsruhe, Beschluss vom 31.03.2025, [S 12 AY 706/25 ER](#); Sozialgericht Karlsruhe, Beschluss vom 21.07.2025, [S 12 AY 1183/25 ER](#); Sozialgericht Karlsruhe, Beschluss vom 21.07.2025, [S 12 AY 1347/25 ER](#); Sozialgericht Karlsruhe, Beschluss vom 21.07.2025, [S 12 AY 1381/25 ER](#)).
4. Erst recht sind die sogar noch niedrigeren Leistungen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b AsylbLG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG verfassungswidrig niedrig bemessen, wenn schon die höheren Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG zu niedrig bemessen sind, auf die sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.2022 zum Verfahren mit dem Aktenzeichen [1 BvL 3/21](#) unmittelbar bezieht (vgl. Hessisches LSG, 20.12.2022, [L 4 AY 28/22 B ER](#); Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Rn. 44).
5. Ein Empfänger von Grundleistungen hat bereits von Gesetzes wegen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG entsprechend der einschlägigen Gesetzesbegründung auch einen Anspruch auf Übernahme von Beiträgen zur freiwilligen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung im Rahmen der sogenannten obligatorischen Anschlussversicherung (vgl. SG Karlsruhe, 31.03.2025, [S 12 AY 706/25 ER](#); SG Heilbronn, 23.06.2025, [S 15 AY 1361/25 ER](#)).
6. Für den Fall einer (auf den Betrug der in ihrem Gastland ohne Arbeit, Einkommen, Sprach- und Rechtskenntnisse hilflosen Menschen auf der Flucht) ausgerichteten Verwaltungspraxis ist es den hiervon Betroffenen in ihrer umfassenden Not seitens des im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angerufenen Gerichts im Rahmen der Ermessensausübung nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) nicht auch noch

zuzumuten, dass sie sich schon nach wenigen Wochen erneut vor dem Sozialgericht gegen die sich vorhersehbar wiederholenden Rechtsbrüche desselben Antragsgegners bzw. geradezu ständig zur Wehr setzen müssen.

7. Eine Duldung exekutivem Ungehorsams durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ist aus der Sicht des Sozialgerichts Karlsruhe seitens der obersten Aufsichtsbehörde im Bereich „der Migration“ zu erwarten, weil das Ministerium auch in seinem weiteren Zuständigkeitsbereich („der Justiz“) exekutiven Ungehorsam gegenüber Recht und Gesetz seitens der ihm insofern dienstlich untergeordneten Gerichtsleitung des Sozialgerichts Karlsruhe seit Jahren durchgehen lässt.

1. Zum Verfahren [S 12 AY 1152/25 ER](#) werden

- 1. die Krankenkasse AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse (Kriegsstraße 41, 76133 Karlsruhe) und**
- 2. die Pflegekasse AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse (Kriegsstraße 41, 76133 Karlsruhe) beigeladen.**

2. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung ab dem 05.05.2025 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung den Antrag vom

Tenor: **14.04.2025 auf Überprüfung des Weiterbewilligungsbescheides vom 04.02.2025**

- 1. Grundleistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG nach Maßgabe der für 2024 geltenden Regelbedarfsstufe 1 sowie**
- 2. Sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG nach Maßgabe der von den beiden Beigeladenen festgesetzten Beitragspflichten zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewähren.**

3. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Rechtskraft
Aus
Saved
2025-08-11